

2. Mai 2018

Angebot zur Einmalzahlungsoption**Ihre Bet.-Nr.: *******

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 12. April 2018, mit welchem wir Sie über die Möglichkeit einer Einmalzahlung nach § 64 der Kassensatzung informiert haben.

Mit dem heutigen Schreiben übersenden wir Ihrer Einrichtung ein Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags samt dazugehöriger Modellrechnungen. Ein Rückantwortformular finden Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Schreiben. Darin teilen Sie uns bitte mit, ob Sie eine Einmalzahlung in voller Höhe, in Höhe eines Teilbetrags der geleisteten Sanierungsgelder oder keine Einmalzahlung wünschen.

Sie können unser Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung bis zum 21. Juni 2018 (Zugang der Annahmeerklärung bei der Kasse) annehmen. Sollte ein für die Einmalzahlung ggf. erforderlicher Gremienbeschluss Ihrer Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingeholt werden können, teilen Sie uns bitte zeitnah in Textform mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine verbindliche Erklärung abgegeben wird. In diesem Fall prüfen wir, ob die Annahmefrist auf diesen Zeitpunkt erstreckt werden kann und teilen Ihnen das umgehend mit. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall eines späteren Gremienbeschlusses die Verzinsung Ihrer geleisteten Sanierungsgelder am 22. Juni 2018 endet.

Mit einer Einmalzahlung partizipieren Sie ab 2018 an den attraktiven Kapitalerträgen der Kasse und können so Ihren zukünftigen Stärkungsbeitrag deutlich senken. Ein starkes Signal setzen die Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe, die dieses Angebot für deren verfasst-kirchliche Einrichtungen annehmen werden.

Sollte in der Vergangenheit ein Drittmittelgeber die von Ihrer Einrichtung gezahlten Sanierungsgelder (re)finanziert haben, klären Sie bitte vor Leistung der Einmalzahlung, ob Sie über den Erstattungsbetrag frei verfügen dürfen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn noch Fragen offen sind und fordern Sie bei Bedarf unsere Unterstützung an, wir geben sie Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Rudolf von Campenhausen
Vorstand Leistung und Verwaltung

Dr. Wolfram Gerdes
Vorstand Kapitalanlagen und Finanzen

Anlagen

Anlage „Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des gesamten Erstattungsbetrags vom 02.05.2018“

Anlage „Modellrechnungen zum Angebot zur Leistung einer Einmalzahlungen vom 02.05.2018“

Anlage „Satzung in der Fassung der 16. Satzungsänderung“

Anlage „Rückantwort-Formular für Ihre Einrichtung“

Beteiligten-Nr.: *****

Anlage „Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des gesamten Erstattungsbetrags vom 02.05.2018“ zum Schreiben vom 02.05.2018

Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung
gem. § 64 der Satzung der KZVK

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
Anstalt des öffentlichen Rechts
- vertreten durch die Vorstände Hans-Rudolf von Campenhausen
und Dr. Wolfram Gerdes -
Schwanenwall 11
44135 Dortmund

- nachfolgend „Kasse“ -

unterbreitet

- Beteiligten-Nr.: ***** -

- nachfolgend Beteiligter -

das nachfolgende Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung gem. § 64 Satzung der KZVK (im Folgenden: KZVKS).

Präambel

- (1) Die Kasse hat die Aufgabe, den Mitarbeitenden ihrer Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Soweit Anwartschaften und Ansprüche der Mitarbeitenden des Beteiligten im Bereich der Pflichtversicherung auf vor dem 31.12.2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen (Altzusagen), sind diese Anwartschaften und Ansprüche bei der Kasse in dem gesonderten Abrechnungsverband S als geschlossener Bestand zusammengefasst.
- (2) In diesem Abrechnungsverband besteht eine Finanzierungslücke, d. h. das vorhandene Vermögen reicht nicht aus, um die dort gebündelten Altzusagen in vollem Umfang zu erfüllen. Daher hat der Verwaltungsrat der Kasse in seiner Sitzung vom 17.09.2008 die Erhebung des Sanierungsgelds im Sinne des § 17 ATV-K beschlossen, das in den nachfolgenden Jahren von der Kasse auf Grundlage von § 63 ihrer Satzung in der bis zur 16. Änderung geltenden Fassung (KZVKS a.F.) erhoben worden ist.
- (3) Unter anderem mit Urteil des OLG Hamm vom 29.06.2017 (Az. I-6 U 211/15) wurde rechtskräftig entschieden, dass die Kasse das Sanierungsgeld im Sinne des § 17 ATV-K trotz entsprechender satzungsrechtlicher Grundlage nicht erheben durfte. Die Kasse hat sich gegenüber ihren Beteiligten zu einer Erstattung des erhobenen Sanierungsgelds auch unabhängig von einer etwaig zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung verpflichtet.

- (4) Da die Finanzierungslücke fortbesteht, hat die Kasse von der auch von Seiten des OLG Hamm aufgezeigten Möglichkeit (vgl. a. a. O., Rn. 130) Gebrauch gemacht, die Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband S auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen.

Geschehen ist dies mit der 16. Satzungsänderung durch Einführung des Stärkungsbeitrags (vgl. § 63 KZVKS n.F.), der in Zukunft von den Beteiligten zur Beseitigung der aufgetretenen Finanzierungslücke und dementsprechend zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen zu erbringen ist. Die Kasse wird den Stärkungsbeitrag voraussichtlich ab dem 01.01.2019 erheben.

Zugleich hat die Kasse ihren Beteiligten mit § 64 KZVKS die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Erstattung des geleisteten Sanierungsgelds zu verzichten und den Erstattungsbetrag als Einmalzahlung zum Zwecke einer jährlichen Reduktion der zukünftigen Stärkungsbeiträge zu erbringen.

Dies vorausgeschickt unterbreitet die Kasse dem Beteiligten folgendes Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung gem. § 64 KZVKS:

§ 1 Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags bei Einmalzahlung in dieser Höhe

- (1) Der Erstattungsbetrag besteht aus den geleisteten Sanierungsgeldern des Beteiligten samt Verzinsung der geleisteten Sanierungsgelder. Die Verzinsung beträgt 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB) ab Zahlungseingang der geleisteten Sanierungsgelder bis zur Umbuchung der nicht erstatteten Sanierungsgelder in eine Einmalzahlung zum 22.06.2018.
- (2) Bei einer Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags setzt sich die Einmalzahlung für den Beteiligten wie folgt zusammen:

Geleistete Sanierungsgelder:	28.073,27 €
zzgl. Zinsen (5 %-Punkte über Basiszinssatz) bis zum 22.06.2018 (Umbuchungszeitpunkt):	5.038,68 €
<hr/>	
Einmalzahlungsbetrag in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags:	33.111,95 €

§ 2 Verzicht auf Rückzahlung des vollständigen Erstattungsbetrags

Der Beteiligte verzichtet auf eine Rückzahlung des in § 1 genannten vollständigen Erstattungsbetrags und nimmt die von der Kasse angebotene Möglichkeit einer Einmalzahlung gem. § 64 KZVKS in Anspruch.

§ 3 Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags

Der Beteiligte erklärt, dass der in § 1 genannte vollständige Erstattungsbetrag als Einmalzahlung i.S.v. § 64 KZVKS von der Kasse zum 22.06.2018 verbucht werden soll. Die Kasse ist damit einverstanden und bucht diesen Betrag zum 22.06.2018 als Einmalzahlung um.

§ 4 Rückforderungsausschluss

Der Beteiligte verzichtet auf eine Rückforderung der Einmalzahlung. Eine spätere Erstattung der Einmalzahlung insgesamt oder in teilweiser Höhe ist ausgeschlossen.

§ 5 Reduktion künftiger Stärkungsbeiträge

- (1) Die Einmalzahlung reduziert gemäß § 64 KZVKS den vom Beteiligten gemäß § 63 KZVKS jährlich zu erbringenden regulären Stärkungsbeitrag mindestens in dem Umfang, der sich bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Einmalzahlung über den gesamten Erhebungszeitraum ergibt (garantierte jährliche Reduktion). Hinzu kommt eine variable Reduktion in Folge der Zinsentwicklung (nicht garantierte jährliche Reduktion).
- (2) Da der Stärkungsbeitrag erst ab dem 01.01.2019 erhoben wird, können zum jetzigen Zeitpunkt weder der Gesamtstärkungsbeitrag noch der individuelle Anteil des Beteiligten daran abschließend beziffert werden. Daher sind die Angaben zur Höhe des Stärkungsbeitrags in diesem Angebot vorläufig (im Folgenden: fiktiver Stärkungsbeitrag).
- (3) Auf Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2017 hat die Kasse Modellrechnungen durchgeführt, aus welcher sich die Höhe des fiktiven jährlichen Stärkungsbeitrags sowie mögliche Reduktionen ergeben. Sie sind als Anlage „Modellrechnungen zum Angebot zur Leistung einer Einmalzahlungen vom 02.05.2018“ diesem Angebot beigelegt.
- (4) Die Szenarien in den in Absatz 3 benannten Modellrechnungen sind beispielhaft; der Beteiligte kann daraus keine Ansprüche auf eine weitere jährliche Reduktion als die garantierte jährliche Reduktion ableiten. Im Fall einer besonders ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung tritt nur die garantierte jährliche Reduktion ein.
- (5) Die Rechnungsgrundlagen und Berechnungen der Einmalzahlung und der jährlichen Reduktion eines Stärkungsbeitrags richten sich nach § 64 KZVKS und den Durchführungsvorschriften zu § 64 KZVKS. Die Kassensatzung vom November 2017 ist als Anlage „Satzung in der Fassung der 16. Satzungsänderung“ diesem Angebot beigelegt.

§ 6 Aufschiebende Bedingung der Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Leistung der Einmalzahlung steht unter der Bedingung, dass die Kasse im Jahr 2018 die Erhebung eines Stärkungsbeitrags ab 01.01.2019 beschließt. Sollte ein Stärkungsbeitrag nicht ab 01.01.2019 erhoben werden, so ist diese Einmalzahlungsvereinbarung gegenstandslos. In diesem Fall wird der Einmalzahlungsbetrag zzgl. Verzinsung in Höhe von 5 %-Punkten

Beteiligten-Nr.: *****

Anlage „Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des gesamten Erstattungsbetrags vom 02.05.2018“ zum Schreiben vom 02.05.2018

über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB) ab dem 23.06.2018 bis zur Auszahlung an den Beteiligten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich, sobald feststeht, dass ein Stärkungsbeitrag ab 01.01.2019 nicht erhoben wird.

§ 7 Annahmeerklärung des Beteiligten

Der Beteiligte kann in Textform bis zum 21.06.2018 (Zugang der Annahmeerklärung bei der Kasse) erklären, dass er dieses Angebot annimmt. Dazu liegt diesem Angebot ein Rückantwort-Formular als Anlage „Rückantwortformular für Ihre Einrichtung“ bei.

Dortmund, 02.05.2018

Hans-Rudolf von Campenhausen
Vorstand Leistung und Verwaltung

Dr. Wolfram Gerdes
Vorstand Kapitalanlagen und Finanzen

Modellrechnungen zum Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung vom 02.05.2018

1. Höhe der Einmalzahlung bei Leistung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags Ihrer Einrichtung mit der Bet.-Nr.: *****

Geleistete Sanierungsgelder:	28.073,27 €
zzgl. Zinsen (5 %-Punkte über Basiszinssatz) bis zum 22.06.2018 (Umbuchungszeitpunkt):	5.038,68 €
Einmalzahlungsbetrag in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags:	33.111,95 €

Die Verzinsung beträgt 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB) ab Zahlungseingang der geleisteten Sanierungsgelder und erfolgt **bis zum 22.06.2018**.

2. Auswirkungen einer Einmalzahlung in Höhe des gesamten Erstattungsbetrags (siehe Ziff. 1) auf einen fiktiven jährlichen Stärkungsbeitrag

Bei einer Einmalzahlung nach § 64 KZVKS reduziert sich der Stärkungsbeitrag Ihrer Einrichtung (§ 63 KZVKS) für die gesamte Erhebungsdauer (Reduktion des Stärkungsbeitrags). Das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Reduktion ist in der Satzung festgeschrieben. Die Höhe der aus Ihrer Einmalzahlung und unter verschiedenen Vermögenszinsszenarien erzielten Reduktion entnehmen Sie bitte den folgenden Modellrechnungen (siehe Ziff. 4).

3. Garantierter / nicht garantierter Anteil der Reduktion des Stärkungsbeitrags

Was ist garantiert?

Ihre Reduktion beträgt in jedem Jahr mindestens ein Fünfundzwanzigstel der Einmalzahlung. So ist garantiert, dass die Summe der Ihnen während des Erhebungszeitraums gewährten Reduktionen mindestens so hoch ist wie die Einmalzahlung. Die Höhe Ihrer ersten Reduktion im Jahr 2019 ergibt sich aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2017 und liegt über dem dauerhaft garantierten Wert.

Was ist nicht garantiert?

Auch in den Folgejahren liegen die Ihnen gewährten Reduktionen voraussichtlich über dem garantierten Wert. Der über den garantierten Wert hinausgehende Teil Ihrer Reduktion wird durch die Entwicklung der Vermögenserträge bestimmt. Er ist daher der Höhe nach nicht garantiert.

4. Modellrechnungen

In den Modellrechnungen wird unterstellt, dass Sie den gesamten Erstattungsbetrag (siehe Ziff. 1) für die Einmalzahlung verwenden. Zu Ihrer weiteren Orientierung liegt den Modellrechnungen ein für Ihre Einrichtung geschätzter und vorläufiger Stärkungsbeitrag (fiktiver Stärkungsbeitrag) zugrunde. Dieser hat keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer Reduktion. Die Höhe Ihrer Reduktion wird nur durch die Höhe Ihrer Einmalzahlung bestimmt. Die Verzinsung im Basisszenario entspricht dem in der Planungsrechnung der Kasse verwendeten Zins. Dieser Zins ist aber nicht garantiert. Er kann bei ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung sinken (Szenario „Niedriger Zins“) oder steigen (Szenario „Höherer Zins“). Im ungünstigsten Fall tritt nur die garantierte Reduktion ein.

Basisszenario	2019	Folgejahre
Fiktiver Stärkungsbeitrag (brutto vor Reduktion):	3.590,13 EUR	3.590,13 EUR
Garantierte Reduktion:	1.324,48 EUR	1.324,48 EUR
Reduktion bei dauerhaft unverändertem Vermögenszins (4,25 %)	2.175,94 EUR	2.175,94 EUR

Szenario: Niedrigerer Zins	2019	Folgejahre
Fiktiver Stärkungsbeitrag (brutto vor Reduktion)*:	3.590,13 EUR	4.513,95 EUR
Garantierte Reduktion:	1.324,48 EUR	1.324,48 EUR
Reduktion bei ab 2020 dauerhaft abgesenktem Vermögenszins (3,25 %)	2.175,94 EUR	1.941,50 EUR

Szenario: Höherer Zins	2019	Folgejahre
Fiktiver Stärkungsbeitrag (brutto vor Reduktion)*:	3.590,13 EUR	2.616,73 EUR
Garantierte Reduktion:	1.324,48 EUR	1.324,48 EUR
Reduktion bei ab 2020 dauerhaft erhöhtem Vermögenszins (5,25 %)	2.175,94 EUR	2.425,86 EUR

* Auch der Stärkungsbeitrag ändert sich bei Abweichung vom geplanten Vermögensertrag (4,25 %).

Beteiligten-Nr.: *****

Anlage „Rückantwort-Formular für Ihre Einrichtung“ zum Schreiben vom 02.05.2018

Absender

An die
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
Abteilung Versicherte/Beteiligte
Schwanenwall 11
44135 Dortmund

**Rückantwort an die KZVK
Erklärung zur Einmalzahlung**

Frist zur Rückantwort: 21.06.2018 (Zugang Rückantwort bei der Kasse)

Bet.-Nr.: *****

1. Empfangsbekanntnis

Die mit Schreiben vom 02.05.2018 übermittelten Unterlagen in Form von

- Anlage „Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des gesamten Erstattungsbetrags vom 02.05.2018“
- Anlage „Modellrechnungen zum Angebot zur Leistung einer Einmalzahlung vom 02.05.2018“
- Anlage „Satzung in der Fassung der 16. Satzungsänderung“

haben wir am _____ erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift / Stempel

Name in Druckbuchstaben

2. Erklärungen des Beteiligten zum Angebot der KZVK

Für den Beteiligten *** mit der Beteiligten-Nr. ***** erklären wir Folgendes: (Zutreffendes bitte ankreuzen

Das Angebot vom 02.05.2018 zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des **vollständigen Erstattungsbetrags in Höhe von 33.111,95 € nehmen wir an**. Bitte buchen Sie den vollständigen Erstattungsbetrag als Einmalzahlung um.

Das Angebot vom 02.05.2018 zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags **nehmen wir nicht an**, sind jedoch an Leistung einer Einmalzahlung eines **Teilbetrags** interessiert. Bitte unterbreiten Sie uns ein Angebot auf Leistung einer Einmalzahlung in Höhe von

_____ €.

Das Angebot vom 02.05.2018 zur Leistung einer Einmalzahlung in Höhe des vollständigen Erstattungsbetrags **nehmen wir nicht an. Wir leisten keine Einmalzahlung nach § 64 der Kassensatzung**.

Bitte überweisen Sie den uns zustehenden vollständigen Erstattungsbetrag an die nachstehende Kontoverbindung:

Kontoinhaber _____

IBAN _____

BIC _____

Ort und Datum

Unterschrift / Stempel

Name in Druckbuchstaben